



Rechtsordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Grundsätze	3
§ 1 Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung	3
§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege	3
§ 3 NBV-Verbandsgericht	3
§ 4 Zuständigkeit	3
§ 5 Zuständigkeit des NBV-Verbandsgerichts	4
§ 6 Verfahrensbeteiligte	4
§ 7 Strafenkatalog	5
§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Strafen	5
§ 9 Einstellung des Verfahrens	6
§ 10 Entscheidungen der Rechtsorgane	6
§ 11 Persönlicher Geltungsbereich	6
§ 12 Grundlagen der Entscheidung	6
§ 13 Vollstreckung	7
§ 14 Ersatzansprüche	7
B. Allgemeine Verfahrensvorschriften	7
§ 15 Allgemeine Grundsätze	7
§ 16 Besorgnis der Befangenheit	8
§ 17 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts	8
§ 18 Selbstablehnung	8
§ 19 Verschwiegenheitspflicht	8
§ 20 Benachrichtigung	9
§ 21 Erinstanzliche Verfahren, Widerspruchsverfahren	9
§ 22 Urteil, Beschluss, Verfügung	9
§ 23 Rechtsmittelbelehrung	9
§ 24 Fristen	10
C. Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem NBV-Verbandsgericht	10



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

§ 25 Verfahren vor dem Verbandsgericht	10
§ 26 Zeugnisverweigerungsrecht	12
§ 27 Ordnungsstrafgewalt.....	12
§ 28 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung	12
§ 29 Einstweilige Verfügungen	13
§ 30 Fristversäumnis	13
§ 31 Beschwerde	13
§ 32 Widerspruch.....	13
§ 33 Wiederaufnahme des Verfahrens.....	13
§ 34 Kosten	14
§ 35 Zeugengebühren, Kostenerstattung.....	14
D. Schlussbestimmungen.....	14
§ 36 Schlussbestimmungen.....	14
 Inhaltsverzeichnis Anlagen	
NBV-Verfahrensordnung - Anhang zur Rechtsordnung –	15



A. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung

- 1.1 Jeder Angehörige des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V. (NBV) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.
- 1.2 Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die NBV-, Bezirks-, Kreis- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

- 2.1 Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.
- 2.2 Sportliche Vergehen, das heißt, alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern, Vereinen, und allen Untergliederungen des NBV, werden sanktioniert.
- 2.3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Sports, des NBV oder der Untergliederungen zu schädigen, werden bestraft.

§ 3

NBV-Verbandsgericht

- 3.1 Als höchste Instanz des NBV ist das Verbandsgericht tätig. Es ist in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern (Vorsitzender + 2 Beisitzer) beschlussfähig. Die Angehörigen der Rechtsorgane müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 4

Zuständigkeit

- 4.1 Der Rechtsverkehr ist, soweit er nicht dem DBV vorbehalten wurde, Angelegenheit des NBV. Der über die regionalen Grenzen hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV.



§ 5

Zuständigkeit des NBV-Verbandsgerichts

5.1 Das Verbandsgericht ist zuständig:

- Als erste und einzige Instanz:
 - a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem NBV einerseits, und den Untergliederungen des NBV oder Vereinen andererseits
 - b) zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in NBV-Organen beziehen oder das Interesse des NBV unmittelbar betroffen ist
 - c) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des NBV-Verbandstages, sowie des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, sowie den Untergliederungen des NBV.
 - d) zur Entscheidung über Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander
 - e) zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Ausschließung und Amtsenthebung von Amtsträgern des Verbandes
- Als Berufungsinstanz:
 - a) gegen Rechtsentscheidungen der NBV-Organe, sowie der Untergliederungen des NBV.

§ 6

Verfahrensbeteiligte

- 6.1 Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem NBV-Organ oder einem Bezirksverband sowie den Kreis-/Stadtverbänden durch einen Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen sollen.
- 6.2 In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des NBV-Verbandsgerichts Dritte einladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende kann die vorgenannte Frist kürzen.
- 6.3 In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Referates Wettkampfsport oder anderer spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des NBV-Verbandsgerichts die Referate oder Stellen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.



§ 7 Strafenkatalog

- 7.1 Als Strafen sind zulässig:
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsgeld (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder höchstens 250,00 EUR, im Übrigen höchstens 500,00 EUR
 - d) Punktabzug
 - e) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - f) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Verlust einer Organstellung bzw. Unwählbarkeit zu dieser
 - g) bis zur Höchstdauer von einem Jahr Nichtzulassung zu sportlichen Wettkämpfen
 - h) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern
 - i) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Ausschluss
- 7.2 Die Strafen nach 7.1. f), h) und i) dürfen nur vom Verbandsgericht verhängt werden.
- 7.3 Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit es dessen Verhalten zu vertreten hat.
- 7.4 Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.
- 7.5 Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch die Aberkennung der Spielberechtigung bzw. auf Entzug des Schiedsrichter- und des Übungsleiter-/Trainerausweises zu erkennen.
- 7.6 Die Strafen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht.
- 7.7 Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Turniersaison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.

§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Strafen

- 8.1 Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen. Es gilt das Übermaßverbot.
- 8.2 Bei allen Maßnahmen, die mit einem Unwerturteil verbunden sind, ist Verschulden erforderlich.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 8.3 Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
- j) das bisherige Verhalten
 - k) die Folgen des sportlichen Vergehens
 - l) das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs
 - m) das Verhalten nach Begehung des sportlichen Vergehens
 - n) die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.
- 8.4 Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- 8.5 Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der Satzung mehrmals bestraft werden.
- 8.6 Bei Verhängung der Strafen sind die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen zu achten.

§ 9

Einstellung des Verfahrens

- 9.1 Der Vorsitzende kann das Verfahren einstellen, wenn ein geringfügiges Vergehen vorliegt oder das Verfahren von unwesentlicher Bedeutung ist.

§ 10

Entscheidungen der Rechtsorgane

- 10.1 Entscheidungen der Rechtsorgane sind im gesamten NBV-Gebiet rechtsverbindlich und gelten auf allen Ebenen.

§ 11

Persönlicher Geltungsbereich

- 11.1 Es können bestraft werden:
- a) Einzelmitglieder
 - b) Vereine
 - c) Untergliederungen des NBV
 - d) Organe des NBV

§ 12

Grundlagen der Entscheidung

- 12.1 Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des NBV und des DBV.



§ 13 **Vollstreckung**

- 13.1 Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt

§ 14 **Ersatzansprüche**

- 14.1 Aus irrtümlichen Entscheidungen der Rechtsorgane entstehen im Allgemeinen für die hierdurch Betroffenen keine Ansprüche. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

B. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 15 **Allgemeine Grundsätze**

- 15.1 Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:
- a) Verfahren werden vorbehaltlich des Absatzes zwei nur auf schriftlicher Grundlage rechtsanhängig
 - b) in Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem NBV-Verbandsgericht gilt § 25
 - c) Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben als Richter auszuscheiden
 - d) jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen
 - e) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten
 - f) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattliche Versicherungen entsprechen, zugelassen in Einstweiligen Verfügungsverfahren (§ 29), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 28) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 24 24.6)
 - g) Akten vorheriger Instanzen sind beizubeziehen
 - h) Entscheidungen sind zu begründen
 - i) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen
 - j) in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten
 - k) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter der Voraussetzung der §§ 579, 580 Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden
 - l) Zustellungen der Rechtsorgane erfolgen durch eingeschriebene Briefe



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- m) Einsicht in das Belastungsmaterial ist zu gewähren
 - n) im Ordnungsverfahren kann der Beschuldigte die Aussage verweigern
 - o) im Zweifel wird für den Beschuldigten entschieden
 - p) die Unschuld des Beschuldigten wird vermutet
 - q) die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sind unbedingt zu achten
- 15.2 Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidungen verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verknüpfung an zu laufen.

§ 16

Besorgnis der Befangenheit

- 16.1 Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

§ 17

Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts

- 17.1 Jeder Beteiligte kann Mitglieder des Verbandsgerichts ablehnen, wenn bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- 17.2 Der Ablehnungsantrag ist zu begründen und die dazu dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen.
- 17.3 Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsgericht. Das abgelehnte Mitglied darf nicht mitwirken. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Mitgliedes.

§ 18

Selbstablehnung

- 18.1 Ein Mitglied des Verbandsgerichts kann sich selbst für befangen erklären.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

- 19.1 Die Mitglieder des Verbandsgerichts haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.



§ 20

Benachrichtigung

- 20.1 Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des NBV anhängig gemacht werden, ist der Vorstand durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 21

Erstinstanzliche Verfahren, Widerspruchsverfahren

- 21.1 Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.
- 21.2 Das Widerspruchsverfahren bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat das Widerspruchsverfahren aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden. Zur Einlegung des Widerspruchs sind die beteiligten Parteien und Instanzen berechtigt.
- 21.3 Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.

§ 22

Urteil, Beschluss, Verfügung

- 22.1 Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.
- 22.2 Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
- 22.3 Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§ 23

Rechtsmittelbelehrung

- 23.1 Die Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Stelle und die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.



§ 24 Fristen

- 24.1 Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.
- 24.2 Eine Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung des vorangegangenen Urteils durch begründeten Schriftsatz einzulegen.
- 24.3 Begründungen können notfalls innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Rechtsorgane verlängert werden.
- 24.4 Alle Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der NBV-Geschäftsstelle einzureichen.
- 24.5 Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder ein anderer Nachweis der fristgerechten Absendung ausschlaggebend.
- 24.6 War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

C. Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem NBV-Verbandsgericht

§ 25 Verfahren vor dem Verbandsgericht

- 25.1 Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:
 1. Im Verfahren und in der Berufung wird grundsätzlich mündlich verhandelt; jedoch kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Auf Antrag einer Partei muss mündlich verhandelt werden. Bleiben die Parteien zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.
 2. Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichts Beweisaufnahmen durchführen. Für die Beweisaufnahmen gelten Ziffern 3, 4 und 6 entsprechend.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

3. Ladungen erfolgen durch eingeschriebene Briefe. Sie sollen eine Woche vor den Verhandlungen zugestellt werden.
4. Die Sitzungen des Verbandsgerichts sind öffentlich. Die Öffentlichkeit beschränkt sich auf Zuhörer, die dem NBV angehören. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
6. Ein Mitglied des Verbandsgerichts wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es an einem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und das Verbandsgericht entsprechend beschließt. Bei einem derartigen Beschluss wirkt das betreffende Mitglied nicht mit. An die Stelle des Vorsitzenden tritt der nächstfolgende Beisitzer in der Folge der Ernennung.
7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Bei Streitigkeiten hat der Vorsitzende zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Er vernimmt anschließend Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nach ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.
8. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandsgerichts vorbehalten.
9. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Das Urteil soll bei grundsätzlicher Bedeutung in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes bekannt gemacht werden. Die Urteile müssen enthalten
 - a) die förmlichen Vermerke:
 - 1) Bezeichnung der Rechtsinstanz
 - 2) Zeit und Ort der Verhandlung
 - 3) den Verhandlungsgegenstand
 - 4) die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
 - 5) die Parteien
 - 6) die Unterschrift des Vorsitzenden
 - 7) Verkündungstag des Urteils



- b) Entscheidung und Begründung:
- 1) den Urteilsspruch (Tenor)
 - 2) den Tatbestand
 - 3) die Entscheidungsgründe
 - 4) Entscheidung über Gebühr und Kosten
10. Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die gemäß den Ziffern 1,4,6 und 7 notwendig sind, werden durch Beschluss herbeigeführt.
11. Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

§ 26

Zeugnisverweigerungsrecht

- 26.1 Die Vorschriften der §§ 383, 384 ZPO sind anzuwenden.

§ 27

Ordnungsstrafgewalt

- 27.1 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu 50,00 EUR Verwarnungen, Verweisen oder Ausschluss von dem schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen.

§ 28

Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung

- 28.1 Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen vom Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.



§ 29

Einstweilige Verfügungen

- 29.1 Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichts schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlungen ergehen. Beschwerde hierüber ist ohne aufschiebende Wirkung innerhalb einer Frist von einer Woche zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren. Über die Beschwerde hat das Verbandsgericht innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

§ 30

Fristversäumnis

- 30.1 Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt dieser Tag des Ereignisses mit. Fristwahrung gilt durch Vorlage des Poststempels oder einer Quittung als erwiesen. Fristversäumnis im Sinne der §§ 15, 20 und 23 hat Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung gemäß § 24 24.6 die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu beantragen.

§ 31

Beschwerde

- 31.1 Beschwerden sind zulässig gegen Beschlüsse des Verbandsgerichts. Die Vorschriften über das Berufungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 32

Widerspruch

- 32.1 Für Widersprüche gegen die Entscheidungen von Verbandsorganen und Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirks-/Kreisausschüsse gelten die Vorschriften über die Rechtsmittel entsprechend.

§ 33

Wiederaufnahme des Verfahrens

- 33.1 Die Wiederaufnahme eines vom Verbandsgericht abgeschlossenen Verfahrens ist nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes, insbesondere der Arglist, zulässig. Sie erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines am Verfahren beteiligt gewesenen Organs. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist gebühren- und kostenpflichtig.



§ 34 Kosten

- 34.1 Wer einen Antrag beim Verbandsgericht stellt, hat einen Kostenvorschuss zu zahlen. Der Vorschuss beträgt 75,00 EUR, im Berufungsverfahren 100,00 EUR. Er ist bei Antragstellung fällig. Ist er spätestens zwei Wochen nach Antragstellung nicht bei der NBV-Kasse eingegangen, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- 34.2 Die Kosten des Verfahrens (Auslagen und Spesen des Verbandsgerichts, Zeugengebühren, außergerichtliche Kosten) trägt grundsätzlich die unterliegende Partei. Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten zwischen den Parteien anteilig zu verteilen. Das Verbandsgericht kann die Kosten auch anders verteilen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Dem NBV kann ein angemessener Teil der Kosten auferlegt werden, wenn ein Verfahren grundsätzliche Bedeutung für ihn hat.
- 34.3 Auf Antrag kann von der Zahlung des Kostenvorschusses befreit werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und sein Antrag hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Bis zur Entscheidung über den Antrag, die im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden ergeht, gilt der Kostenvorschuss als gestundet.

§ 35 Zeugengebühren, Kostenerstattung

- 35.1 Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.
- 35.2 Verdienstaufschlag des Arbeitnehmers wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von 50,00 EUR pro Tag vergütet.

D. Schlussbestimmungen

§ 36 Schlussbestimmungen

- 36.1 Soweit Satzungen oder satzungsgemäße Ordnungen und Bestimmungen der Vereine den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern. Soweit die Satzungen und satzungsgemäßen Ordnungen der Vereine gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.



**NBV-Verfahrensordnung
- Anhang zur Rechtsordnung –
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

Inhaltsverzeichnis

<i>§ 1 Entscheidungsträger und Entscheidungsgrundlagen.....</i>	<i>16</i>
<i>§ 2 Rechtliches Gehör.....</i>	<i>16</i>
<i>§ 3 Fristen für den Widerspruch.....</i>	<i>16</i>
<i>§ 4 Formvorschriften.....</i>	<i>17</i>
<i>§ 5 Mehrheiten bei Ausschussentscheidungen</i>	<i>17</i>
<i>§ 6 Zuständigkeiten Präsidiums.....</i>	<i>17</i>
<i>§ 7 Rechtsweg</i>	<i>18</i>
<i>§ 8 Zuständigkeiten der Referate</i>	<i>18</i>



§ 1

Entscheidungsträger und Entscheidungsgrundlagen

- 1.1 Bei der Wahrnehmung der Verwaltung des NBV treffen die Vorstände, die Ausschüsse und die Staffelleiter des NBV, der Bezirke und Kreise Entscheidungen.
- 1.2 Sämtliche Entscheidungen haben aufgrund der NBV-Satzung, der Ordnungen und den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des Sports zu ergehen.
- 1.3 Innerhalb der Grenzen des Absatzes 2 ist ein Ermessensspielraum gegeben.
- 1.4 Entscheidungen treffen ebenso
 - r) die Schiedsrichter
 - s) die Staffelleiter

§ 2

Rechtliches Gehör

- 2.1 Den Betroffenen ist rechtliches Gehör einzuräumen.
- 2.2 Es kann darauf verzichtet werden, wenn es die reibungslose Aufrechterhaltung des Spielbetriebs erfordert.
- 2.3 Bei Schiedsrichterentscheidungen ist der Anspruch auf rechtliches Gehör ausgeschlossen.

§ 3

Fristen für den Widerspruch

- 3.1 Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NBV kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden. Ausnahme siehe SpO Anlage 3 (3) Abs. 4
- 3.2 Ergeht innerhalb der angegebenen Frist kein Widerspruch oder eine Klage vor dem NBV-Verbandsgericht, so hat sich der Betroffene der Entscheidung unterworfen. Unberührt bleibt hiervon die Berechtigung gemäß § 24 Absatz 6 der Rechtsordnung, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu verlangen.
- 3.3 Zur Einhaltung der Frist genügt das nachweislich rechtzeitige Absenden des Widerspruchs.



§ 4 Formvorschriften

- 4.1 Entscheidungen der Verwaltungsorgane müssen enthalten
- t) handelndes Organ
 - u) Tatbestand
 - v) Entscheidung
 - w) Entscheidungsgründe
 - x) Rechtsmittelbelehrung
- 4.2 Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
- y) mögliche Rechtsmittel
 - z) den Adressaten der Rechtsmittel
 - aa) Rechtsmittelfrist

§ 5 Mehrheiten bei Ausschussentscheidungen

- 5.1 Entscheidungen von Ausschüssen sind mit einfacher Mehrheit zu fällen.

§ 6 Zuständigkeiten Präsidiums

- 6.1 Das Präsidium trifft Entscheidungen nichtsportlicher Art.
- 6.2 Das Präsidium überprüft den Ermessensspielraum von Rechtsentscheidungen des NBV-Spielausschusses und des NBV-Jugendausschusses sowie anderer NBV-Ausschüsse.
- 6.3 Die Kreis-, Stadt- und Regionsvorstände sowie die Bezirkskonferenzen regeln unter Beachtung der NBV-Satzung und NBV-Ordnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
Die Vorstände der NBV-Untergliederungen können den Ermessungsspielraum von Rechtsentscheidungen seiner Ausschüsse überprüfen und Beschlüsse seiner Ausschüsse aus wichtigem Grund abändern oder aufheben.



§ 7 Rechtsweg

- 7.1 Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane aller NBV – Ebenen (Vorstände, Ausschüsse und Staffelleitungen) kann innerhalb von 14 Tagen durch begründenden Schriftsatz Widerspruch oder Klage vor dem NBV – Verbandsgericht eingelegt werden.

Werden innerhalb der 14 – tägigen Frist keine Rechtsmittel eingelegt so haben sich der oder die Betroffenen der Entscheidung unterworfen.

§ 8 Zuständigkeiten der Referate

- 8.1 Das Referat Wettkampfsport trifft Entscheidungen, soweit es sich um sportliche Tatbestände handelt.

- 8.2 Das Referat Wettkampfsport überprüft die Entscheidungen der Staffelleiter und von Turnierleitungen sowie Widersprüche gegen Entscheidungen des Staffelleiters und der Turnierleitung.

Die Absätze 1 und 2 gelten für den Jugendausschuss das Referat Jugend entsprechend.

In Fragen der Freistellung von U 17-Spielern und des Erlöschens von Freistellungen entscheidet das Referat Jugend in erster Instanz.

- 8.3 Der Referatsleiter Wettkampfsport bildet den NBV-Spielausschuss, der aus den Sportwarten der Bezirkskonferenzen und den Staffelleitern der NBV-Staffeln besteht.
- Der Bezirksspielausschuss setzt sich zusammen aus dem Bez.- Sportwart und den jeweiligen Kreis- bzw. Regionssportwarten einschließlich der Staffelleiter der Bezirksklassen und -ligen.
 - Die Kreisspielausschüsse werden gebildet durch die Staffelleiter der jeweiligen Kreisklassen und -ligen unter dem Vorsitz der zuständigen Regionssportwarte.